

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 45

Ausgegeben Danzig, den 3. August

1938

Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 1938	Rechtsverordnung betr. Ernennung von Sachverständigen bei der Landeskulturrkammer . .	225

113

Rechtsverordnung

betr. Ernennung von Sachverständigen bei der Landeskulturrkammer.
Vom 18. Juni 1938.

Auf Grund von § 1 Ziff. 71 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziges Artikel

Die Landeskulturrkammer kann zur Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben Sachverständige ernennen und beeidigen.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Juni 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

V.

Greiser Boed

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 11. 8. 1938.)

Verzeichnis für die Freie Stadt Danzig

1938 Verzeichnis Danzig, den 8. August

18. 6. 1938 Nachbesserung der Verzeichnung von Sachverhältnissen bei der Landeshauptmannschaft

Verzeichnis

der Verzeichnung von Sachverhältnissen bei der Landeshauptmannschaft
vom 18. Juni 1938.

Auf Grund von § 1 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Inflation vom 24. Juni 1933 (G. S. 273) sowie des Gesetzes zur Bekämpfung der Inflation vom 2. Juni 1937 (G. S. 328) wird folgendes mit Wirkung vom 18. Juni 1938:

Einziges Verzeichnis

Die Landeshauptmannschaft kann zur Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben Sachverhältnisse erheben und beschreiben.

Die Verzeichnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Juni 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser
Bach

V.

(Wichtig für nach Ablauf des Rückgabetermins: 11. 8. 1938.)